Willi Egloff

Geschichten vom Urheberrecht

oder: Skizzen zur politischen Ökonomie des Copyright

Stämpfli Verlag

Woher kommt das Urheberrecht, und wohin geht es? Warum und inwiefern hat es sich in den gut 300 Jahren seines Bestehens so grundlegend verändert? Mit diesen Fragen befasst sich das vorliegende Buch. Der Autor zeigt die technischen und gesellschaftlichen Veränderungen auf, welche der Verselbstständigung geistiger Arbeit und damit der Entwicklung des Urheberrechts zugrunde liegen. Er schildert, wie es zu den massgebenden internationalen Abkommen kam und wie diese in die verschiedenen Rechtsordnungen umgesetzt wurden. Aus diesen «Geschichten vom Urheberrecht» ergibt sich ein faszinierendes Bild der Wechselwirkungen von Gesellschaft, Technik, Wirtschaft und Recht.

Willi Egloff
Dr. iur., Rechtsanwalt

Geschichten vom Urheberrecht

oder: Skizzen zur politischen Ökonomie des Copyright

Stämpfli Verlag

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2017
www.staempfliverlag.com
E-Book 978-3-7272-1931-3
ISBN 978-3-7272-5327-0

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:
Judocu ISBN 978-3-0354-1455-4

printed in
switzerland

FSC
www.fsc.org
MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C016280

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis V
Abkürzungsverzeichnis VII
Einleitung 1
1. Kapitel: Vom Verlegerprivileg zum Urheberrecht 5
2. Kapitel: Französische Schauspielautoren erkämpfen das erste Urheberrechtsgesetz 13
3. Kapitel: Von der erlaubten Bearbeitung zum Schutz des Werks zweiter Hand 19
4. Kapitel: Von Musikdosen und andern mechanischen Musikinstrumenten 24
5. Kapitel: Auf dem Weg zur Berner Übereinkunft 29
6. Kapitel: Wo beginnen, wo enden Literatur und Kunst? 39
7. Kapitel: Mit gesetzlichen Lizenzen gegen Verlegermonopole 46
8. Kapitel: Das Musikurheberrecht etabliert sich international 51
9. Kapitel: Die Verwandten drängen zum Tisch, und der Korporatismus entdeckt die Musikindustrie 58
10. Kapitel: Schweizerisches Urheberrecht unter französischer Fuchtel 66
11. Kapitel: Nach dem grossen Krieg: Aufräumen im Scherbenhaufen 74
12. Kapitel: Die ungeliebte kleine Schwester kommt zur Welt 80
13. Kapitel: Deutschland erfindet die Geräteabgabe, die USA den *fair use* 85
14. Kapitel: Die Berner Union wird an den Rand gedrängt 92
15. Kapitel: Das Fernsehen sprengt nationale Grenzen 97
16. Kapitel: Alles wird anders: Die USA entdecken die handelsbezogenen Aspekte des Urheberrechts 103
17. Kapitel: Die Europäische Gemeinschaft steigt in die Arena, und die WIPO meldet sich zurück 112
18. Kapitel: Die Europäische Union harmonisiert ihr Urheberrecht 119
19. Kapitel: Die digitale Welt entgleitet der Kontrolle 124
20. Kapitel: Widerspruch aus der Wissenschaft 130
21. Kapitel: Der Weg der Schweiz zur urheberrechtlichen Eigenständigkeit 136
22. Kapitel: Ausblick: Ein Strauss offener Fragen 143
Weiterführende Literatur 149

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Egloff, Willi: Geschichten vom Urheberrecht, 2017

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Egloff, Willi: Geschichten vom Urheberrecht, 2017

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AKM	Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (Österreich)
Art.	Artikel
ASCAP	American Society of Composers, Authors and Publishers
BIRPI	Bureaux internationaux réunis pour la protection de la propriété intellectuelle
BMI	Broadcast Music Incorporation
BRD	Bundesrepublik Deutschland
CBS	Columbia Broadcasting Services
CISAC	Confédération internationale des Sociétés des auteurs et compositeurs
DRM	Digital Rights Management
EDIFO	Société Générale de l'Edition Phonographique (Frankreich)
EG	Europäische Gemeinschaft
EIDA	Ente Italiano per il Diritto d'Autore
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FIAPF	Fédération internationale des associations de producteurs de films
FIM	Fédération internationale des musiciens
Fn.	Fussnote
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GDT	Genossenschaft deutscher Tonsetzer
GEFA	Schweizerische Gesellschaft für Aufführungsrechte
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältitgungsrechte (Deutschland)

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Egloff, Willi: Geschichten vom Urheberrecht, 2017

GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
Hg.	Herausgeber
IFPI	International Federation of the Phonographic Industry
ILO	International Labour Organization
NAB	National Association of Broadcasters (USA)
NLM	National Library of Medicine (USA)
OMPI	Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle
PRS	Performing Rights Society (Grossbritannien)
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
RCA	Radio Corporation of America
Rdnr.	Randnummer
S.	Seite
SACD	Société des auteurs et compositeurs dramatiques (Frankreich)
SACEM	Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique (Frankreich)
SIAE	Società Italiana degli Autori ed Editori
STAGMA	Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte (Deutsches Reich)
SUISA	Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (heute: SUISA, Genossenschaft der Urheber und Verleger der Musik)
TRIPs	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNO	United Nations Organization
URG	Urheberrechtsgesetz (Schweiz)
UrhG	Urheberrechtsgesetz (Bundesrepublik Deutschland)
USA	United States of America
WCT	WIPO Copyright Treaty

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Egloff, Willi: Geschichten vom Urheberrecht, 2017

WIPO	World Intellectual Property Organization
WPPT	WIPO Performers and Phonogramme Treaty
WTO	World Trade Organization
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Egloff, Willi: Geschichten vom Urheberrecht, 2017

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Egloff, Willi: Geschichten vom Urheberrecht, 2017

Einleitung

Das Urheberrecht ist ein verhältnismässig junges Rechtsgebiet. Weder in der Antike noch im Mittelalter gab es rechtliche Instrumente, welche mit dem heutigen Urheberrecht in Verbindung gebracht werden könnten. Erst aus der Neuzeit sind einzelne Privilegien oder auch allgemeinere Vorschriften bekannt, welche sich auf den Umgang mit Werken der Literatur und Kunst beziehen. Zur Hauptsache enthalten sie das Recht von Buchdruckern oder Verlegern, sich gegen den Nachdruck der von ihnen gedruckten Werke zur Wehr zu setzen.[1]

Warum ist das so? Kunst und Literatur gab es auch in den antiken Hochkulturen und im Mittelalter. Auf die grossartigen künstlerischen und literarischen Leistungen aus dieser Zeit berufen wir uns heute noch. Die Erkenntnisse griechischer Philosophen und die Fähigkeiten römischer Rechtsdenker zur Systematisierung und Kodifizierung des Rechts prägen die juristische Theorie und die Gesetzgebung bis in die Gegenwart hinein. Warum denn bestand in jenen Zeiten offenbar nie die Notwendigkeit, den Bereich der Literatur und Kunst oder die Verwendung von Geisteswerken rechtlich zu regeln?

Die Antwort auf diese Frage ist einfach: Urheberrecht konnte erst entstehen, als Werke der Kunst und Literatur zu Waren wurden, welche marktmässig vertrieben wurden. «Die Kunst-, Wissenschafts- und Literaturproduktion ist immer dann in den Fokus geraten, wenn deren Arbeitsergebnisse einen wirtschaftlichen Wert hatten und ein Markt entstanden war.»[2] Das war zuerst im Bereich der bildenden Kunst der Fall, wobei dort aber zunächst nicht das fertige Werk bezahlt wurde, sondern die Arbeit zu dessen Herstellung. Die grosse Veränderung trat erst mit der Erfindung des Buchdrucks ein. Jetzt wurde plötzlich die Herstellung von Büchern und Kunstwerken in grosser Zahl möglich. Die Werkexemplare wurden über einen speziellen Buch- oder Kunsthandel vertrieben, und aus diesem Markt entwickelte sich allmählich eine Regulierung in der Form des Rechts.

Etwas später änderten sich auch im Bereich der Musik und des Theaters die sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Komponisten (und die ganz seltenen Komponistinnen) waren zunächst von geistlichen oder weltlichen Feudalherren beschäftigt worden, welche für den Lebensunterhalt sorgten. Musik und Theater wurde von fahrenden Spielleuten aufgeführt, welche

[1] Ausführlichere Darstellungen der Geschichte des Urheberrechts finden sich etwa bei ECKHARD HÖFFNER, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, München 2010/2011; FEDOR SEIFERT, Kleine Geschichte(n) des Urheberrechts, München 2014; MICHAEL WALTER, «Die Oper ist ein Irrenhaus», Stuttgart/Weimar 1997, S. 204–251.

[2] ARTUR-AXEL WANDTKE, Aufstieg oder Fall des Urheberrechts im digitalen Zeitalter?, in: UFITA 2011/III, S. 649–684 (653).

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Egloff, Willi: Geschichten vom Urheberrecht, 2017

von den Einnahmen aus ihren Vorstellungen leben mussten. Einen zusätzlichen Markt mit musikalischen oder dramatischen Werken gab es nicht. Er entstand erst mit dem Zusammenbruch des Feudalismus, als Autorinnen und Autoren musikalischer oder dramatischer Werke gezwungen waren, mit dem Vertrieb ihrer Werke selber für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Auch aus dieser Entwicklung ergab sich die Notwendigkeit rechtlicher Regulierung.

Urheberrecht entsteht als Antwort des jeweiligen Rechtssystems auf diese sozialen, technischen und wirtschaftlichen Veränderungen. Da sich die tatsächlichen Gegebenheiten von Land zu Land unterscheiden und auch die Rechtsordnungen national unterschiedlich sind, entwickelt sich nicht einfach ein einheitliches internationales Recht, sondern es sind nationale Bausteine, die sich Schritt für Schritt zu einem länderumspannenden Gebilde zusammenfügen. Dabei bleiben die unterschiedlichen Ausgangspunkte bis in unsere Zeit hinein leicht erkennbar; sie zeigen sich besonders deutlich im Nebeneinander eines angloamerikanischen *Copyright* und eines europäischen *Droit d'auteur*.[3]

Die Geschichte des Urheberrechts ist deshalb nicht einfach eine Geschichte von Rechtstheorien. Sie kann nicht aus der Entwicklung von juristischen Lehrsätzen oder der Abfolge gesetzlicher Normen heraus erklärt werden, auch wenn die juristische Theoriebildung ohne Zweifel auf die Entwicklung des Rechts und insbesondere der Rechtsnormen zurückwirkt. Vielmehr sind die Ursachen für die Entstehung und die Veränderungen des Urheberrechts in den sozialen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen zu suchen, wie sie sich im Bereich intellektueller Arbeit abspielen. Die Geschichte des Urheberrechts ist nur von diesen Faktoren her verständlich.

Dies gilt nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die unmittelbare Gegenwart. Urheberrecht hat sich in kurzer Zeit aus einem Rechtsgebiet, das von wenigen Spezialistinnen und Spezialisten gepflegt wurde, zu einer Materie entwickelt, von welcher ein Grossteil der Bevölkerung, wissentlich oder unwissentlich, täglich betroffen ist. Der Grund dafür liegt wiederum nicht auf einer ideellen Ebene, sondern in der wirtschaftlichen Globalisierung, in der Digitalisierung von Text-, Ton- und Bildaufzeichnungen sowie in der Entwicklung des Internets. Mit einer Neugestaltung des Urheberrechts versuchen Staaten, auf diese Entwicklung zu reagieren und sie allenfalls zu beeinflussen. Auch diese Reaktionen sind nicht einfach losgelöste politische Entscheidungen, sondern sie folgen sozialen und wirtschaftlichen Interessenlagen und orientieren sich an technischen Gegebenheiten.

Mit der folgenden Darstellung werde ich versuchen, die Entwicklungslinien des Urheberrechts aufzuzeigen und dabei auf Elemente dieser politökonomi-

[3] ALAIN STROWEL, Droit d'auteur et copyright. Divergences et convergences, Bruxelles/Paris 1993.

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Egloff, Willi: Geschichten vom Urheberrecht, 2017

schen Zusammenhänge hinzuweisen. Ziel ist es, für die in der Schweiz anstehende Revision des Urheberrechtsgesetzes Hintergrundmaterialien und Denkanstösse zu liefern. Dabei verstehe ich die Vergangenheit in erster Linie als Erkenntnisquelle für die Gestaltung der Zukunft: Die Rückbesinnung auf den Werdegang des Urheberrechts soll dazu beitragen, über das rechtsdogmatische Streben nach juristisch überzeugenden Regelungen hinaus Einsichten in die Herkunft der geltenden Normen zu vermitteln und damit auch deren bewusste Fortentwicklung zu ermöglichen.

Angeregt zu dieser Arbeit wurde ich durch die 2014 erschienene Untersuchung «Autoren und Apparate» von Monika Dommann.[4] In diesem kenntnisreichen Buch wird erstmals die enge Verflechtung der Entwicklung der Fotokopie einerseits, der musikalischen Vervielfältigungstechniken andererseits mit der Herausbildung des Urheberrechts und mit der Organisation der Rechteverwertung über einen längeren Zeitraum (1850–1980) hinweg und unter Einbezug US-amerikanischer Quellen dargestellt. Die sozialhistorische Herangehensweise führt zu Erkenntnissen, welche für eine juristische Sichtweise ebenso überraschend wie neuartig sind. Die folgende Darstellung wird daher in verschiedenen Kontexten auf dieses Werk Bezug nehmen. Ohne Monika Dommanns Vorarbeit hätte ich dieses Buch nicht schreiben können.

Donat Agosti, Lucie Bader, Daria Egloff und Beat Schneider haben das Manuskript kritisch durchgesehen und mir nützliche Hinweise gegeben. Christoph Graf gab mir Tipps für die Bildersuche. Rafael Egloff hat die Illustrationen beschafft und in eine druckfähige Form gebracht. Ihnen allen danke ich herzlich für die wertvolle Unterstützung.

[4] MONIKA DOMMANN, Autoren und Apparate. Die Geschichte des Copyrights im Medienwandel, Frankfurt a.M. 2014.

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Egloff, Willi: Geschichten vom Urheberrecht, 2017

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Egloff, Willi: Geschichten vom Urheberrecht, 2017

1. Kapitel: Vom Verlegerprivileg zum Urheberrecht

Unter Königin Anne, die von 1702–1714 regierte, wurden die beiden Königreiche England und Schottland zum Königreich Grossbritannien zusammengeschlossen. In die Rechtsgeschichte eingegangen ist die letzte Königin aus dem Hause Stuart aber nicht wegen dieses staatspolitischen Ereignisses, sondern in Zusammenhang mit einem eher sekundären gesetzgeberischen Vorgang. Der 1709 erlassene *Act for the Encouragement of Learning, by vesting the Copies of printed Books, in the Authors or Purchasers of such Copies, during the Times therein mentioned*[5] gilt der Rechtswissenschaft als das erste Urheberrechtsgesetz der Geschichte.[6]

Das Gesetz umfasst elf Artikel, welche im Wesentlichen Folgendes regeln:

- Für jedes bereits gedruckte Buch wird festgelegt, dass es für die Dauer von 21 Jahren ab dem Stichtag vom 10. April 1710 nur vom Eigentümer neu gedruckt oder neu aufgelegt werden darf. Dieser Eigentümer ist der Autor, falls er das Buch nicht an einen Verleger verkauft hat, andernfalls der Buchhändler oder Verleger.
- Für jedes zukünftige Buch wird eine Frist von 14 Jahren ab erster Veröffentlichung festgelegt, während welcher nur dem Autor oder seinen Rechtsnachfolgern der Nachdruck oder die Herausgabe einer Neuauflage erlaubt ist.
- Wer entgegen diesen Vorschriften ein Buch druckt, nachdruckt oder importiert, kann von den Berechtigten zur Vernichtung der Bücher verpflichtet werden. Ausserdem kann er zu einer Strafzahlung von 1 Penny pro Seite verpflichtet werden, wovon die Hälfte an die Königin geht, die andere Hälfte an die Berechtigten.
- Voraussetzung für die Strafverfolgung ist, dass das Buch im *Register Book of the Company of Stationers* eingetragen ist. Weigert sich der Schreiber der Gesellschaft, das Buch einzutragen, genügt auch die Veröffentlichung in der *Gazette*.
- Von jedem Werk sind vor der Veröffentlichung neun Pflichtexemplare abzuliefern, welche der königlichen Bibliothek, den Universitäten in Cambridge, Oxford und Schottland, dem Sion College in London und der Rechtsfakultät in Edinburgh zur Verfügung gestellt werden.

---

5 Die Vorgeschichte dieses Gesetzes ist ausführlich dargestellt in ALBERT OSTERRIETH, Die Geschichte des Urheberrechts in England mit einer Darstellung des englischen Urheberrechts, Leipzig 1895, nachgedruckt in: UFITA 131/1996, S. 171–274, und 132/ 1996, S. 101–231, sowie in HÖFFNER, a.a.O. (Fn. 1), Band 1, S. 97–123.

6 NORBERT P. FLECHSIG, Der englische Bach aus Leipzig und das erste Urheberrechtsgesetz der Welt heute vor 300 Jahren, in: UFITA 145/2010/II, S. 445–475; MARK ROSE, Authors and owners, Cambridge (MA) 1993, S. 4.

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Egloff, Willi: Geschichten vom Urheberrecht, 2017

- Die Regelung gilt nicht für Bücher in griechischer, lateinischer oder in einer anderen Fremdsprache, die ausserhalb des Königreichs gedruckt wurden.
- Nach Ablauf der 14-jährigen Schutzfrist fällt das Recht, das Buch nachzudrucken oder neu aufzulegen, an die Autoren zurück, sofern sie in diesem Zeitpunkt noch leben, und es wird ihnen eine zusätzliche Schutzfrist von 14 Jahren eingeräumt.

Was aber ist neu an diesem Gesetz? Schon im Jahre 1533 hatte ein Erlass von Heinrich VIII.[7] den Kauf und Verkauf im Ausland gedruckter und gebundener Bücher verboten. Ab dem Jahre 1539 durfte kein englischsprachiges Buch mehr ohne besondere königliche Erlaubnis eingeführt, veröffentlicht oder verkauft werden. Die Krone wollte die Herstellung und den Vertrieb von Büchern vollständig kontrollieren, und sie führte zu diesem Zweck eine Bewilligungspflicht ein. Unter Königin Maria I., die von 1553–1558 regierte, verkam dieses Privilegienwesen im Buchhandel zum reinen Zensurinstrument, ging es der katholischen Königin doch in erster Linie darum, die Reformation in England auszurotten und protestantisches Schrifttum zu verbieten. Als Zensurbehörde wurde die *Stationers' Company* institutionalisiert, welche den Buchdruck für ihre eigenen Mitglieder monopolisierte und welche auch polizeiliche und gerichtliche Funktionen ausüben durfte.[8] Diese Zensuraufgabe blieb auch unter der Nachfolgerin, Königin Elisabeth I., die zentrale Funktion des Druckerprivilegs.[9]

Wie umfassend und detailliert das Buchwesen noch im Grossbritannien des 17. Jahrhunderts kontrolliert werden sollte, zeigt sich insbesondere in einem Erlass der sogenannten Sternkammer vom 11. Juli 1637.[10] Nach dieser Verordnung musste jedes Buch und jede Flugschrift vor dem Druck behördlich genehmigt und in das Register der *Stationers' Company* eingetragen werden. Um eine Umgehung durch den Druck im Ausland zu verhindern, wurde auch eine umfassende Einfuhrkontrolle verordnet. Aus dem Ausland kommende Bücher durften ausschliesslich im Hafen von London ausgeladen werden, wo sie dann von besonders bezeichneten Beamten kontrolliert werden mussten. Auch die Zahl der Druckerpressen und der Druckereien bis hin zur Zahl der Angestellten waren peinlich genau geregelt. All dies zeigt aufs Klarste, dass Vorschriften über den Druck oder den Verlag von Büchern aus dieser Zeit nichts mit Rechten beteiligter Personen zu tun haben, sondern reine Zensurinstrumente sind.

---

7 Act 25 Herny VIII. c 15.

8 FLECHSIG, a.a.O. (Fn. 6), S. 446.

9 Vgl. die detaillierte Darstellung bei OSTERRIETH, a.a.O. (Fn. 5, UFITA 131/1996), S. 189–223.

10 OSTERRIETH, a.a.O. (Fn. 5, UFITA 131/1996), S. 227–231.

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Egloff, Willi: Geschichten vom Urheberrecht, 2017